

SELBST-STEUERGELDWÄSCHEREI

Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI): Macht sich in der Zukunft ein Steuerdelinquent, der zur Verschleierung eines nicht deklarierten Wertschriften-Portefeuilles eine Offshore-Vermögensverwaltungsgesellschaft einsetzt, auch der (Selbst-)Steuergeldwäscherei strafbar?

Selbst-Steuergeldwäscherei: Der Vortäter der Geldwäscherei kann auch Täter der Geldwäscherei sein. Das Risiko der Doppelbestrafung ist eine unvermeidliche Folge des Konzepts von Art. 305^{bis} des *Strafgesetzbuchs* (StGB). Mit der geplanten Einführung von Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei kann demzufolge der Steuerdelinquent *gleichzeitig* einen Steuerstrafrechts- und einen Geldwäschereitbestand verwirklichen.

Vorentwurf 2013 zur GAFI-Vorlage. Mit dem *Vorentwurf 2013* wurde anstelle des Steuerbetrugs (Art. 186 *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG*) ein neu konzipierter Steuerbetrugstatbestand (Art. 177 VE-DBG) vorgeschlagen. Dem neuen Steuerstraftatbestand hätte eine Steuerhinterziehung zugrunde liegen sollen, von dem er eine qualifizierte Form dargestellt hätte (Art. 177 Abs. 1 VE-DBG). Die qualifizierenden Elemente hätten entweder die Verwendung falscher Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden (*Urkundenmodell*) oder die arglistige Vorgehensweise zur Irreführung der Steuerbehörden (*Arglistmodell*) sein sollen. Ein Verbrechen und somit eine Vortat zur Geldwäscherei hätte erst dann vorgelegen, wenn die nicht deklarierten Steuerfaktoren mindestens CHF 600 000 ausgemacht hätten (Art. 177 Abs. 2 VE-DBG).

Die Einschaltung einer Offshore-Gesellschaft zur Verschleierung eines nicht deklarierten Wertschriften-Portefeuilles stellt für sich alleine keine arglistige Täuschung der Steuerbehörden dar, *sofern* keine weiteren Elemente hinzutreten, die die Steuerbehörde zu täuschen (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts vom 28. 10. 2008, RR. 2008.165, E. 5.8). Dementsprechend hätte eine Offshore-Gesellschaft auch nach

dem *Vorentwurf 2013* eine Steuerhinterziehung, aber keinen Steuerbetrug (Art. 177 Abs. 1 VE-DBG) dargestellt.

Botschaft 2013 zur GAFI-Vorlage. Die *Botschaft 2013* enthält keinen Vorschlag mehr zur Einführung eines neuen Steuerstraftatbestands, sondern eine Änderung des Vortatenansatzes der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} E-StGB). Zukünftig hätte der Steuerbetrug nach Art. 186 DBG (*Urkundenmodell*) als *qualifiziertes Steuervergehen* eine Vortat zur Geldwäscherei darstellen sollen, wenn die hinterzogenen Steuern mehr als CHF 200 000 pro Steuerperiode betragen.

Stand des Differenzbereinigungsverfahrens. Der Schwellenwert in Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} E-StGB wurde vom Ständerat am 12. März 2014 auf CHF 300 000 erhöht. Der Nationalrat hat am 18. Juni 2014 das vom Bundesrat in Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} E-StGB vorgeschlagene Konzept durch ein eigenes ersetzt: Ein *qualifiziertes Steuervergehen* soll dann vorliegen, wenn ein

«Dem neuen Steuerstraftatbestand hätte eine Steuerhinterziehung zugrunde liegen sollen, von dem er eine qualifizierte Form dargestellt hätte.»

Steuerbetrug nach Art. 186 DBG (*Urkundenmodell*) *Steuerrück-erstattungen* von mehr als CHF 200 000 pro Steuerperiode bewirkt. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats war der Ansicht, dass die vom Nationalrat angenommene Fassung nicht den GAFI-Normen entsprechen würde. Der Ständerat hat daher am 9. September 2014 an seiner Fassung festgehalten. Die Kommission des Nationalrats hat am 17. Oktober 2014 mitgeteilt, dass sie mit 14 zu 10 Stimmen beantragt, sich dem Ständerat anzuschliessen. Eine Minderheit beantragt, am Konzept des Nationalrats festzuhalten, die Steuer-rück-erstattungen hingegen auf CHF 100 000 pro Steuerperiode zu reduzieren. Eine weitere Minderheit will am Beschluss des Nationalrats festhalten. Das Geschäft kommt nun wieder in den Nationalrat.

Nach beiden aktuellen Fassungen der beiden Kammern stellt die Einsetzung einer Offshore-Vermögensverwaltungsgesellschaft zur Verschleierung eines nicht deklarierten Wertschriften-Portefeuilles für sich alleine keinen Steuerbetrug nach Art. 186 DBG (*Urkundenmodell*) dar und somit auch keine Vortat zur Steuergeldwäscherei. ■



MARCEL R. JUNG,
DR. IUR. ET LIC. OEC. HSG,
LL.M., RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER,
REICHLIN HESS AG,
ZUG UND ZÜRICH